ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1977

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an die Französische Republik

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(78/13/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG (2), insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG (4), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Französischen Republik zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Französische Republik hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden ist und der den Bestimmungen der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden (5), entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG geleisteten Ausgaben des Jahres 1975 auf 304 992 832 ffrs (54 912 207,18 RE) beläuft und sich wie folgt verteilt :

gemäß Titel II	(Richtlinie 75/268/EWG)	304 992 832 ffrs
gemäß Titel IV		—

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrags, das sind 76 248 208 ffrs (13 728 051,80 RE), zu erstatten.

Nach Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 57 186 156 ffrs (10 296 038,85 RE) überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 19 062 052 ffrs (3 432 012,95 RE) an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Französischen Republik im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird endgültig auf einen Betrag von 76 248 208 ffrs (13 728 051,80 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.